

Sofern vereinbart

Gefahrenbaustein Reisgepäckversicherung (RGPV_09_2024_SVV_VHV)

A 1 Was ist unter dem Gefahrenbaustein Reisegepäckversicherung zu verstehen? Welche Schäden sind versichert? Wie ist der Geltungsbereich dieses Gefahrenbausteins definiert?

A 1.1. Vertragsgrundlage

Es gelten die

- Allgemeine Versicherungsbedingungen (Teil A) Hausratversicherung, (AVB-A_09_2024_SVV_Hausrat), im Folgenden AVB-A,
- Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Sachversicherung (AVB-B_07_2024_SVV_Sach), im Folgenden AVB-B,
- Annahme- und Prämienrichtlinien SVVaG Hausratversicherung und SVVaG Gefahrenbausteine (APR_09_2024_SVV), im Folgenden APR,
- Versicherungsbedingungen der vereinbarten Produktlinie SVVaG Top Plus

soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

A 1.2 Voraussetzung

Voraussetzung für den Abschluss des Gefahrenbaustein Reisegepäckversicherung ist, dass eine Hausratversicherung (Hauptversicherung) auf Grundlage der Allgemeine Versicherungsbedingungen Hausratversicherung (AVBA_09_2024_SVV_Hausrat) bei dem Versicherer besteht und in dieser Hausratversicherung die Produktlinie SVVaG Top Plus zugrunde gelegt ist.

A 1.3 Versicherte Sachen

Als versicherte Sachen gelten alle Sachen des persönlichen Reisebedarfs des Versicherungsnehmers oder der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person, einschließlich Geschenke und Reiseandenken, die während der Reise erworben werden.

Sachen, die dauernd außerhalb des Hauptwohnsitzes der Versicherten aufbewahrt werden (z.B. in Zweitwohnungen, Booten, Campingwagen), gelten nur als Reisegepäck, solange sie von dort aus zu Fahrten, Gängen oder Reisen mitgenommen werden.

Ferner gelten als Reisegepäck:

- Faltboote, Schlauchboote sowie andere Sportgeräte, jeweils mit Zubehör (nicht Motoren), jedoch nur, solange sie sich nicht im bestimmungsgemäßen Gebrauch befinden;
- Prothesen;
- Pelze, Foto- und Filmapparate, tragbare Videosysteme, Mobiltelefone, Navigationsgeräte, Laptops, Tablets oder sonstige elektronische Geräte, jeweils mit Zubehör aber nur solange sie
 - bestimmungsgemäß getragen bzw. benutzt werden oder in persönlichem Gewahrsam und sicher verwahrt mitgeführt werden oder
 - sich in einem ordnungsgemäß verschlossenen Raum eines Gebäudes, eines Passagierschiffs oder einer bewachten Garderobe befinden oder
 - einem Beherbergungsbetrieb zur Aufbewahrung übergeben sind oder
 - sich in ordnungsgemäß verschlossenen und von außen nicht einsehbaren Behältnissen im Gewahrsam von Beförderungsunternehmen, Gepäckträgern oder einer Gepäckaufbewahrung befinden.
- Schmucksachen und Sachen aus Edelmetall nur, solange sie
 - bestimmungsgemäß getragen bzw. benutzt werden oder in persönlichem Gewahrsam sicher verwahrt mitgeführt werden oder
 - einem Beherbergungsbetrieb zur Aufbewahrung übergeben sind oder
 - sich in einem ordnungsgemäß verschlossenen Raum eines Gebäudes, eines Passagierschiffs oder in einer bewachten Garderobe befinden. Außerdem müssen diese Sachen in einem verschlossenen Behältnis, das erhöhte Sicherheit auch gegen Wegnahme des Behältnisses selbst bietet (z.B. Zimmersafe), verwahrt sein.

A 1.4 Reisen und Camping

A 1.4.1 Reisen

Als Reise gilt jede privat veranlasste (beispielsweise Pauschalreisen, Urlaubsreisen etc.) oder geschäftlich bedingte Abwesenheit des Versicherungsnehmers oder der versicherten Person.

- die mindestens eine Übernachtung außerhalb des eigentlichen Wohn- oder Arbeitsortes beinhaltet und
- die an einen mindestens 50 km vom Wohn- oder Arbeitsort entfernten Ort führt und
- nicht länger als 60 Tage seit Reisebeginn ununterbrochen andauert.



A 1.4.2 Zelten oder Camping

Der Reise nach gleichgestellt sind das Zelten oder Camping auf einem offiziellen (von Behörden, Vereinen oder privaten Unternehmen eingerichteten) Campingplatz oder einem für Campingfahrzeuge ausgewiesenen Stellplatz mit Zelten, Wohnmobilen oder ziehbaren Wohnheimen.

Campingplätze sind Plätze, die ständig oder wiederkehrend während bestimmter Zeiten des Jahres betrieben werden und die zum vorübergehenden Aufstellen und Bewohnen von Zelten, Wohnwagen oder ziehbaren Wohnheimen bestimmt sind.

Zeltlager, die gelegentlich oder nur vorübergehend eingerichtet werden, sowie kommunale Stellplätze für Wohnmobile, sind keine Campingplätze im Sinne dieser Bedingungen.

A 1.4.3 Geltungsbereich

Reisen, Zelten und Camping sind weltweit versichert.

A 1.5 Versicherte Schäden

A 1.5.1 Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die während einer Urlaubs- oder Dienstreise durch folgende Gefahren zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen:

- Brand (AVB-A, § 2 Abs. 2);
- Blitzschlag (AVB-A, § 2 Abs. 3);
- Überspannung durch Blitz (AVB-A, § 2 Abs. 3.);
- Explosion, Verpuffung (AVB-A, § 2 Abs. 4; SVVaG Top Plus Abschnitt A 2.11);
- Implosion (AVB-A, Abschnitt § 2 Abs. 4);
- Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder Ladung (AVB-A, § 2 Abs. 1 lit. d);
- Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach Einbruch sowie Raub oder den Versuch einer solchen Tat (AVB-A, § 3);
- Leitungswasser- oder Bruchschäden (AVB-A, § 4);
- Sturm / Hagel (AVB-A, § 5);
- Starkregen (ST_09_2024) oder Elementarschaden (EL_09_2024_SVV), sofern mit der Hauptversicherung vereinbart.

Die in den angeführten Bedingungen geltenden Ausschlussregelungen der versicherten Gefahren gelten analog für den Gefahrenbaustein Reisegepäckversicherung.

A 1.5.2 Einfacher Diebstahl

In Erweiterung zu den AVB-A, § 3 leistet der Versicherer Entschädigung auch durch einfachen Diebstahl.

A 1.5.2.1 Ausschluss

Vom Versicherungsschutz gegen einfachen Diebstahl ausgenommen sind

- Pelze oder hochwertige Mäntel;
- Foto- und Filmapparate, tragbare Videosysteme, Mobiltelefone, Navigationsgeräte, Laptops, Tablets oder sonstige elektronische Geräte, jeweils mit Zubehör;
- Schmucksachen und Sachen aus Edelmetall.

A 1.5.3 Verlust oder Beschädigung von aufgegebenem Reisegepäck

In Erweiterung zu den AVB-A, § 1 leistet der Versicherer Entschädigung auch für den Verlust oder die Beschädigung von aufgegebenem Reisegepäck, während es sich im Gewahrsam

- eines Beförderungsunternehmens,
- eines Beherbergungsbetriebes,
- eines Gepäckträgers,
- einer Gepäckaufbewahrung befindet, oder
- wenn es mindestens 24 Stunden nach Rückkehr des Versicherungsnehmers oder der in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden Person den Bestimmungsort erreicht.

A 1.5.4 Unfall eines Transportmittels

In Erweiterung zu den AVB-A, § 1 sind die versicherten Sachen auch gegen Beschädigungen mitversichert, die durch einen Transportmittelunfall verursacht wurden.

Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind versicherte Sachen, die auf dem Dach von Kraftfahrzeugen transportiert werden.

A 1.5.5 Zu spät zugestelltes Reisegepäck

Der Versicherer erstattet die nachgewiesenen Kosten, die durch die verspätete Zustellung von Reisegepäck verursacht wurden, sofern

- das Reisegepäck durch den Versicherungsnehmer oder der versicherten Person im eigenen Namen ordnungsgemäß einem Reisedienstleister übergeben wurde und am Reiseziel
 - unvollständig empfangen oder
 - nicht innerhalb von 24 Stunden nach der in den Reisebedingungen des Reisedienstleisters definierten Lieferzeit angeliefert.

A 1.5.6 Weitere Schäden

Ferner sind Schäden versichert, welche durch folgende Gefahren verursacht werden:

- Mut- oder Böswilligkeit durch fremde Dritte (vorsätzliche Sachbeschädigung);
- Verlieren.

Ausgenommen hiervon sind Schäden durch das Verlieren von Kontaktlinsen, Pelzen, Schmucksachen, Gegenständen aus Edelmetall und elektronischen Geräten

Als Verlieren gilt im Verständnis dieser Bedingungen nicht: Liegen-, Stehen- oder Hängenlassen

A 1.6 Versicherungsschutz beim Zelten und Camping

A 1.6.1 Unbeaufsichtigte Zelte, Wohnwagen oder Wohnmobilheime

Werden Sachen in Zelten oder Wohnwagen/Wohnmobilheimen unbeaufsichtigt zurückgelassen, so besteht Versicherungsschutz für Schäden durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, sowie Mut- oder Böswilligkeit durch fremder Dritter (vorsätzliche Sachbeschädigung) nur, wenn

- bei Zelten: der Schaden nachweislich nicht zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr (Nachtzeit) eingetreten ist und
- das Zelt außerhalb Nachtzeit fest zugebunden/zugeknöpft und ausreichend gesichert ist (bspw. Vorhängeschloss);
- bei Wohnwagen/Wohnmobilheimen: dieser durch Verschluss ordnungsgemäß gesichert ist.

Als Beaufsichtigung gilt die ständige Anwesenheit des Versicherungsnehmers oder einer von ihm beauftragten Vertrauensperson beim zu sichernden Objekt.

Es liegt keine Beaufsichtigung vor, wenn es sich um die Bewachung eines zur allgemeinen Benutzung offenstehenden Platzes oder Ähnliches handelt.

A 1.6.2 Eingeschränkter Versicherungsschutz beim Zelten und Camping

Foto-, Filmapparate und tragbare Videosysteme, Mobiltelefone, Navigationsgeräte, Laptops, Tablets oder sonstige elektronische Geräte, Uhren, optische Geräte, Jagdwaffen, Radio- und Fernsehapparate, Tonaufnahme- und Wiedergabegeräte, jeweils mit Zubehör, sind nur versichert, solange sie

- in persönlichem Gewahrsam sicher verwahrt mitgeführt oder
- der Aufsicht des offiziellen Campingplatzes zur Aufbewahrung übergeben sind oder
- sich in einem durch Verschluss ordnungsgemäß gesicherten Wohnwagen oder in einem fest umschlossenen und durch Verschluss gesicherten Kraftfahrzeug auf einem offiziellen Campingplatz befinden.

1.6.3 Ausschluss

Pelze, Schmucksachen und Gegenstände aus Edelmetall sind in unbeaufsichtigten Zelten oder Wohnwagen bzw. ziehbaren Wohnmobilheimen nicht versichert.

Ferner sind Schäden durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, räuberische Erpressung, Mut- oder Böswilligkeit Dritter (vorsätzliche Sachbeschädigung) ausgeschlossen, wenn es sich nicht um einen offiziellen Campingplatz handelt (siehe Abschnitt 1.4.2).

B 1 Welche Sachen, Kosten und welche Sachen sind im Rahmen der Reisegepäckversicherung nicht versichert? Was sind die besonderen Obliegenheiten des Versicherungsnehmers?

B 1.1 Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind folgende Sachen:

- Bargeld, auf Karten oder sonstige Datenträger geladene Geldbeträge, sowie digitale Währungen;
- Beruflich genutzte Sachen;
- Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen;
- Fahrräder, E-Bikes, Elektro-Kleinstfahrzeuge (einschließlich Zubehör);
- Gegenstände mit überwiegendem Kunst- oder Liebhaberwert;



- Gutscheine, Eintrittskarten für Veranstaltungen;
- Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge (Ausnahme siehe A 1.3);
- Schecks und Reiseschecks;
- Schusswaffen jeglicher Art;
- Sportgeräte im Gebrauch;
- Telefon- oder sonstige Chipkarten;
- Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere;
- Vermögensschäden.

B 1.2 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind Schäden durch

- Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen;
- innere Unruhen. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen
- Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen;
- Beschlagnahme, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand;
- Schäden durch Sturmflut;
- Schäden durch die natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit der versicherten Sachen, Abnutzung, Verschleiß und Selbstverderb, Material-, Konstruktions- oder Herstellungsmängel (Funktionsstörungen), Verfall, Schimmel, Rost und Korrosion;
- Schäden durch Bedienungs- und Programmierungsfehler an allen digitalen, elektrischen und elektronischen Geräten sowie deren Zubehör,
- Schäden durch Tiere, Schädlinge und Ungeziefer aller Art sowie Mikroorganismen, z.B. Pilze, Bakterien, Schwamm, Zecken etc.,
- Schäden, die der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant vorsätzlich (AVB-B, Abschnitt B 3.3.3) herbeiführt.

B 1.3 Nicht versicherte Kosten

Der Versicherer erstattet keine Kosten, die sich ergeben aus

- Datenverlusten im Falle beschädigter Datenträger;
- wassergeschädigtem oder durchnässtem Reisegepäck oder Reisedokumenten infolge eines Sturzes in Wasser, unabhängig von den Umständen des Sturzes, ausgenommen sind Verkehrsunfälle und Überschwemmungen;
- Schäden an Gegenständen, die mit Hilfe eines am Fahrzeug angebrachten externen Ladesystems, transportiert werden;
- Schäden aufgrund des unbeabsichtigten Öffnens oder der Beschädigung einer Dachladebox, ausgenommen sind Schäden infolge eines Verkehrsunfalls;
- dem Ersatz von Visa;
- der missbräuchlichen Verwendung von Reisedokumenten ergeben;
- Schäden an der Dachladebox, die infolge einer Nichtbeachtung von Höhenbegrenzungen (zum Beispiel Höhenbegrenzungen von Parkhäusern, Brücken oder ähnlichen) verursacht werden.

B 1.4 Besondere Obliegenheiten und Rechtsfolgen

1.4.1 Besondere Obliegenheiten

- Der Versicherungsnehmer hat den Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach Einbruch, sowie Raub, den Versuch einer solchen Tat, die mutwillige oder böswillige Beschädigung durch fremde Dritte (vorsätzliche Sachbeschädigung) oder den einfachen Diebstahl der versicherten Sache unverzüglich der nächstgelegenen Polizeidienststelle anzuzeigen.
- Bei Transportmittelunfällen: Der Versicherungsnehmer hat sichtbare Schäden oder den Verlust an aufgegebenem Reisegepäck unverzüglich dem Beförderungsunternehmen, dem Beherbergungsbetrieb bzw. der Gepäckaufbewahrung anzuzeigen. Nicht sichtbare Schäden sind nach Feststellung unverzüglich in Textform anzuzeigen. Die Entscheidung des Beförderungsunternehmens, des Beherbergungsbetriebs bzw. der Gepäckaufbewahrung ist abzuwarten. Eine Kopie des abschließenden Bescheides über den Verlust bzw. die Beschädigung des Reisegepäckes ist dem Versicherer vorzulegen.
- Verspätungen von Reisegepäck muss sich der Versicherungsnehmer vom Beförderungsunternehmen bestätigen lassen. Die Bescheinigung ist dem Versicherer auf Verlangen vorzulegen.
- Umfassende und wahrheitsgemäße Information und Auskunftserteilung über den Eintritt des Versicherungsfalles und den Schadenumfang gegenüber dem Versicherer, einschließlich der Vorlage der erforderlichen Nachweise, z. B. Buchungsunterlagen, Zahlungsnachweise, Polizeiprotokoll. Auf Verlangen sind die Auskünfte in Textform zu erteilen und mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen.

1.4.2 Rechtsfolgen

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt unter den Voraussetzungen nach den AVB-B, Abschnitt B 3.3.2 und Abschnitt B 3.3.3, Folgendes: Der Versicherer ist berechtigt zu kündigen. Außerdem kann er ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

C 1 Welche Höchstentschädigungsgrenzen gelten hier als vereinbart? Welche Selbstbeteiligungen und Wartezeiten sieht der Gefahrenbaustein Reisegepäckversicherung vor? Welche Leistungen werden bei verspätet zugestellten Reisegepäck oder bei Verlust von Reisedokumenten durch den Versicherer geleistet?

C 1.1. Entschädigungsgrenzen

- Der Versicherer entschädigt je Versicherungsfall bis maximal 10.000 EUR.
- Für Foto- und Filmapparate sowie tragbare Videosysteme gilt eine Höchstentschädigung von 3.000 EUR je Versicherungsfall.
- Die Höchstentschädigung für Mobiltelefone, Navigationsgeräte, Laptops, Tablets oder sonstige elektronische Geräte ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt.
- Der Versicherer erstattet die nachgewiesenen Kosten, die durch die Wiederbeschaffung von Reisedokumenten entstanden sind, insgesamt bis zu einer Höchstgrenze von 250 EUR je Versicherungsfall.
- Der Verlust oder die Beschädigung von Brillen, Kontaktlinsen und sonstigen Sehhilfen wird mit einer Höchstentschädigung von 150 EUR je Versicherungsfall entschädigt.
- Bei verspätet zugestelltem Reisegepäck:

Der Versicherer erstattet die nachgewiesenen Kosten für Anschaffungen zur Überbrückung des Zeitraums zwischen dem geplanten und dem tatsächlichen Empfang des Reisegepäcks bzw. zum Ersatz unvollständigen Reisegepäcks bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme. Hierzu zählen beispielsweise notwendige und angemessene Medizin, Toilettenartikel und Kleidungsstücke.

C 1.2 Selbstbeteiligung

Es gilt keine Selbstbeteiligung als vereinbart.

C 1.3 Wartezeit

Der Versicherungsschutz beginnt mit Wirksamwerden des Hauptversicherungsvertrages nach Abschnitt A 1.2.

C 1.4 Subsidiäre Deckung

Soweit im Versicherungsfall eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen oder Versicherungspaketen (beispielsweise in Kombination mit Kreditkarten) beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Dies gilt auch dann, wenn in einem dieser Versicherungsverträge ebenfalls eine nachrangige Haftung vereinbart ist.

C 1.5 Versicherung auf erstes Risiko

Der Versicherer verzichtet im Versicherungsfall darauf, die Entschädigung in dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert zu kürzen (siehe AVB-A, § 12 Abs 5.).

D 1 Welche Kündigungsfristen gelten für die Versicherung des Gefahrenbausteins Reisegepäckversicherung?

D 1.1 Kündigung

Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Gefahrenbaustein Reisegepäckversicherung in Textform ordentlich kündigen.

Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den Hauptvertrag (siehe Abschnitt A 1.1.) innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

D 1.2 Beendigung oder Widerruf des Hauptversicherungsvertrages

Mit Beendigung oder Widerruf des Hauptversicherungsvertrages (siehe Abschnitt A 1.2) erlischt auch der Gefahrenbaustein Reisegepäckversicherung, ohne dass es einer weiteren Kündigung nach Abschnitt D 1.1. dieser Bedingungen bedarf.